



LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Ihr Schreiben

Aktenzeichen
01 JV.2022.32

Sachbearbeitung
WARB/taco

Vaduz
25.07.2022

Vernehmlassungsbericht Weltraumgesetz - Stellungnahme der Staatsanwaltschaft

Sehr geehrte Frau Vize-Regierungschefin

Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf die Strafbestimmungen in den Art 20 – 23.

Nach Art 20 sollen Verstösse gegen Art 4 Abs 1, Art 11 Abs 1 und Art 12 Abs 1 vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestraft werden. Aus dem Vernehmlassungsbericht kann entnommen werden, dass die Regierung die Aufsichts- und Kontrollrechte eher streng regeln möchte. Dennoch stellt die Staatsanwaltschaft dazu die Frage, ob es tatsächlich der gerichtlichen Strafbarkeit dieser drei Tathandlungen bedarf.

Das österreichische Bundesgesetz über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Einrichtung eines Weltraumregisters (Weltraumgesetz) BGBl 2011, Nr. 132, dessen Struktur und Textierung im liechtensteinischen Entwurf in grossen Teilen übernommen wird, sieht in § 14 eine ausschliessliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Bestrafung von Verletzungen des Gesetzes vor. Der Vorteil des Verwaltungsstrafverfahrens ist, dass die Sanktionierung rascher erfolgen kann und dass bei der Behörde das notwendige Spezialwissen vorhanden ist. In anderen Rechtsbereichen hat sich gezeigt, dass das Zusammenspiel zwischen den spezialisierten Verwaltungsbehörden und der Justiz, die für eine breite Palette von Strafbestimmungen in unterschiedlichsten Verwaltungsmaterien zuständig ist, zu Reibungsverlusten führt. Mitunter kommt es dadurch auch zu einer längeren

Verfahrensdauer. Es wird daher angeregt, noch einmal zu überprüfen, ob nicht auch die Tathandlungen nach Art 20 als Verwaltungsübertretungen mit einem entsprechend hohen Strafraumen ausgestaltet werden sollen. Zu bedenken ist dabei auch, dass die Staatsanwaltschaft zwingend die Voraussetzungen einer diversionellen Erledigung prüfen müsste und das Landgericht allenfalls „nur“ eine bedingt nachgesehene Geldstrafe verhängen könnte. Dagegen könnte bei entsprechendem Strafraumen die Regierung eine hohe (und immer unbedingte) Busse verhängen. Umgekehrt führt ein Strafantrag zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht und im Falle der Verurteilung zu einem Eintrag ins Strafregister. Es wird daher angeregt, diese Vor- und Nachteile abzuwägen und allenfalls nur einen einzigen, in die Zuständigkeit der Regierung fallenden Übertretungstatbestand in das Gesetz aufzunehmen, in dem für die verschiedenen Tathandlungen unterschiedliche Strafraumen vorgesehen werden. Bedenkt man, „dass im Bereich der Weltraumaktivitäten erfahrungsgemäss sehr hohe Summen bewegt werden“ (S. 54 des Vernehmlassungsberichtes), können Bussen nur dann ihre abschreckende Wirkung entfalten, wenn der Strafraumen im Vergleich zum Vorschlag der Regierung angehoben wird. Es wird daher angeregt, die vorgesehenen Bussen deutlich anzuheben. Der einzige Statatbestand könnte dann wie folgt lauten:

Art. 20

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Regierung ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 1 000 000 Franken zu bestrafen wer als Betreiber

- a) Weltraumaktivitäten entgegen Art. 4 Abs. 1 ohne Genehmigung der Regierung durchführt;*
- b) einen Wechsel des Betreibers entgegen Art. 11 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung der Regierung vornimmt;*
- c) eine Veränderung der Kontrolle des Betreibers entgegen Art. 12 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Anzeige an die Regierung vornimmt.*

2) Von der Regierung ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 500'000 Franken zu bestrafen, wer als Betreiber gegen:

- a) Bedingungen und Auflagen nach Art. 4 Abs. 2; oder*
- b) Anordnungen der Regierung nach Art. 9 Abs. 2 verstösst.*

3) *Von der Regierung ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 150 000 Franken zu bestrafen, wer als Betreiber:*

- a) die Informationspflichten nach Art. 5 Abs. 3 verletzt;*
- b) die Anzeigepflicht nach Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 2 verletzt;*
- c) die Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 2 oder Abs. 3 verletzt;*
- d) die Anzeigepflicht nach Art. 25 verletzt.*

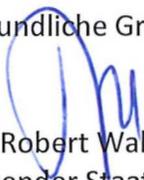
3) Bei der Bemessung der Bussen nach Abs. 1 und 2 ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob die Tat gewerbsmässig oder wiederholt begangen wurde. Wurde die Tat gewerbsmässig begangen, so ist der dadurch erzielte unrechtmässige Vorteil nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Der von der Regierung vorgeschlagene Art 21 Abs 4 lautet wie folgt:

4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Diese Bestimmung erscheint problematisch, weil sie denkbare Fälle einer Ideal- oder Realkonkurrenz von vorneherein ausschliesst (z.B. Anlagebetrug und Weltraumaktivität ohne Genehmigung). Der Staatsanwaltschaft ist nicht klar, an welche Fälle die Regierung hier denkt. Es könnte allenfalls auf diese Bestimmung zur Gänze verzichtet werden. Dann müssten Regierung und Gerichte die von der Rechtsprechung entwickelten Regeln zu Konkurrenz und Doppelbestrafung anwenden.

Freundliche Grüsse


Dr. Robert Wallner
Leitender Staatsanwalt